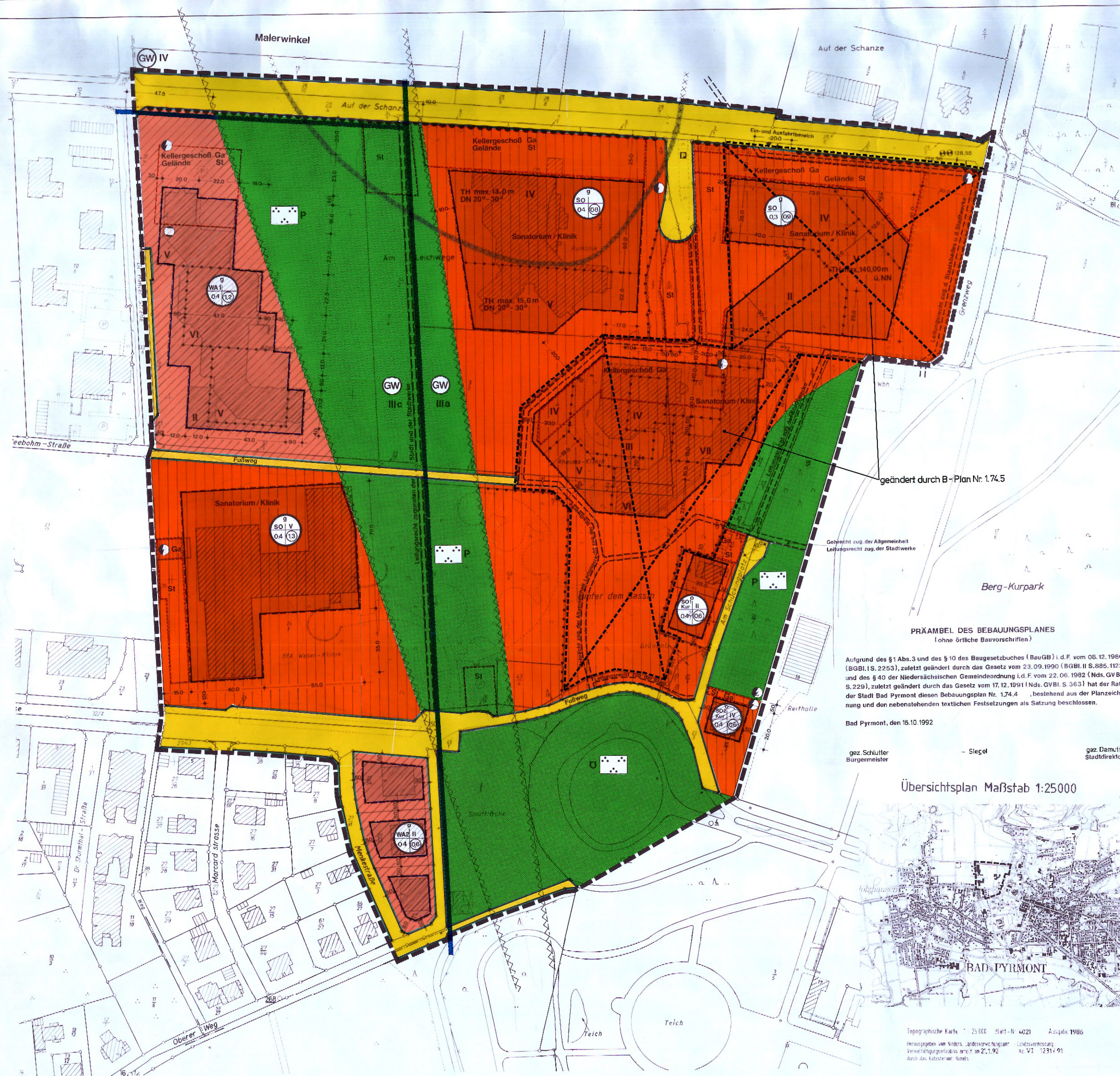




Übersichtsplan Maßstab 1:25000

Topographische Karte 1:25000 Blatt-Nr. 4021 Ausgabe 1986
Herausgegeben vom Bundesamt für Kartographie und Landvermessung
Veröffentlichungsdatum: 1.10.1992 Nr. VI 1231/91
Ausg. des Bundesvertriebsstellen

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.174.4

Nordwestliches Kurgebiet / 4. Änderung

M. 1:1000

Der VA der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 13.02.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174.4 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.02.1992 öffentlich bekannt gemacht. Bad Pyrmont, den 16.10.1992 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Veröffentlichungsvermerk: Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 27 161 B Maßstab: 1:1000 Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.11.91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hannover, den 13.10.1992 Katasteramt Hameln Im Auftrag gez. Olbrich Siegel	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baureferat der Stadt Bad Pyrmont. Bad Pyrmont, den 16.05.1992 gez. Egner Baudirektor Planverfasser	Der VA der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 21.08.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.08.1992 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.09.1992 bis 10.07.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, den 16.10.1992 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.08.1992 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, den 16.10.1992 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.10.1992 angenommen worden. Hannover, den 25.01.1993 Siegel Landkreis Hameln - Pyrmont Obkreisdirektor Im Auftrag gez. Müller (Müller) Baudirektor	Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen mit Mängeln mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht. Bad Pyrmont, den 16.10.1992 Siegel Landkreis Hameln - Pyrmont Obkreisdirektor Im Auftrag gez. Müller (Müller) Baudirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Sitzung vom ... (A.2.) ... aufgetreten. Auflagen / Maßgaben / Anmerkungen / Befreiungen Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... öffentlich bekannt gemacht. Bad Pyrmont, den ... Siegel Stadtdirektor	Die Einhaltung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am ... 17.02.1992 im Amtsblatt für die Region Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ... 17.02.1992 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 04.03.1993 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 16.03.1994 Siegel gez. Demuth Stadtdirektor	Hiernit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt. Bad Pyrmont, den ... Der Stadtdirektor i.A. Siegel gez. Demuth Bürgermeister
---	--	---	---	---	--	---	--	---	---	--

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB

1. Allgemeines Wohngebiet
2. Sonstige Sondergebiete
Kur
Sanatorium / Klinik
- Erklärung:
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche
gemäß § 9(1) BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB

- GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7
GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
TH Traufhöhe
TH m ü. NN Traufhöhe m ü. NN Abw. ± 1,0 m sind zul. (§ 9 Abs. 2 BauGB)

BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9(1) BauGB

- 0 offene Bauweise
1 geschlossene Bauweise
2 Baugrenzen

VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) BauGB

- 1 Straßenverkehrsflächen
2 Straßenbegrenzungslinie
3 öffentliche Parkfläche
4 Fußweg
5 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
6 Ein- und Ausfahrtbereich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9(1) BauGB

- 1 Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9(1) BauGB

- 1 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
2 Elektrizität
3 Gas

GRÜNFLÄCHEN § 9(1) BauGB

- 1 öffentliche Grünfläche
2 private Grünfläche
3 Parkanlage

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) BauGB

- 1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
2 Stellplätze
3 Garagen
4 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anleger und Versorgungsträger
5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
6 Abgrenzung unerschließlicher Nutzung
7 Höhenlage der anzufliegenden Verkehrsflächen m ü. NN
8 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
9 Stützmauer
10 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.
Senkungsfähiges Gebiet

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- 1 DN Dachneigung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Das Gebiet des Bebauungsplanes wird dem Schutzbezirk § 8 der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) eingeordnet.
* IIIa / IIIb